

Oberbergischer Kreis

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Dienstgebäude: Moltkestr. 42

51643 Gummersbach

- Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Buslinien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Rathaus
- Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten am Kreishaus und die Parkhäuser in unmittelbarer Umgebung des Dienstgebäudes

Oberbergischer Kreis Der Landrat 51641 Gummersbach

UWG-Fraktion

im Rat der Stadt Wipperfürth

z.H. des Vorsitzenden

Herrn

Harald Koppelberg

Egener Str. 38

51688 Wipperfürth

Auskunft erteilt: Herr Panske

Zimmer-Nr.: 14-05

Geschäftszeichen: 20/2 - 13 I/VO

Durchwahl:

Tel. (0 22 61) 88- 2016

Fax (0 22 61) 88- 2018

Datum: 31. Mai 2006

Wärmelieferung für das Walter-Leo-Schmitz-Bad, Wipperfürth

Ihr Auskunftsersuchen vom 11.04.2006, mein Schreiben vom 28.04.2006, Gz.: wie oben

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,
sehr geehrter Herr Koppelberg,

die Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Wipperfürth liegt mir vor.

Darin weist der Bürgermeister darauf hin, dass sich auf Grund des am 26.04.2006 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurfes zur Neuregelung des Energiesteuerrechts eine veränderte Sachlage ergeben könnte. Ob es zum angedachten Blockheizkraftwerk (BHKW) auf Rapsölbasis und damit zum Wärmelieferungsvertrag zwischen der Stadt Wipperfürth und der Bergische Energie- und Wasser-GmbH (BEW) kommen wird, dürfte vom Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens abhängen.

Ungeachtet dessen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Die Stadt Wipperfürth verpachtet der BEW ein Grundstück im bzw. am Walter-Leo-Schmitz-Bad (WLS-Bad) für den Zeitraum von 20 Jahren. Auf diesem Grundstück errichtet die BEW ein BHKW zur Erzeugung von EEG-Strom aus Rapsöl. Die durch den Betrieb des BHKW entstehende Abwärme verkauft die BEW der Stadt Wipperfürth zur Beheizung des WLS-Bades. Der Wert des Wärmelieferungsvertrages wurde in einer vorläufigen Berechnung der BEW entsprechend den technischen Ausgangsdaten mit voraussichtlich ca. 24.640,00 € netto jährlich errechnet.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109
BLZ 370 502 99

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413
BLZ 384 500 00

Postbank Köln
Kto. 456-504
BLZ 370 100 50

Telefon (0 22 61) 88-0*
Telefax (0 22 61) 88-1033
Telex 8 84 418

Bitte beachten Sie:

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten telefonisch montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und montags - donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr

Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Do. 13.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 11.02.2003 (BGBl. I Nr. 6 vom 14.02.2003, Seite 169 ff.) ist bei der Schätzung des Auftragswertes von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Bei unbefristeten oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 VgV aus der monatlichen Netto-Zahlung multipliziert mit 48. Es ist also der Vierjahreswert der Schätzung des Auftragswertes = 98.650 € zugrunde zu legen.

Dieser Wert liegt deutlich unter dem einschlägigen Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Energieversorgung gemäß § 2 Nr. 1 VgV von 400.000 €, so dass das europäische Vergaberecht keine Anwendung findet. Somit gelten auch nicht die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB – 4. Teil) vom 15.07.2005 (BGBl. I S. 2114). Die Teile A (Abschnitt 1) und B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sind lediglich zur Anwendung empfohlen.

Haushaltsrechtlich muß gemäß § 25 Abs. 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV. NRW. S. 15), der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Ohne weitere Einzelbegründung hat der Innenminister des Landes NRW in den Vergabegrundsätzen (Runderlaß vom 22.03.2006 – MBl. NRW. Nr. 12 vom 05.04.2006 S. 222) zu § 25 GemHVO die Durchführung einer freihändigen Vergabe bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von 30.000 € für vertretbar erklärt. Die Möglichkeit einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenze bleibt danach bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt.

Nach § 3 Nr. 4 m) VOL, Teil A, soll eine freihändige Vergabe u.a. nur dann stattfinden, wenn es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt. Eine vorteilhafte Gelegenheit liegt vor, wenn es sich um eine einmalige oder nur sehr kurzfristig sich bietende Beschaffungsmöglichkeit handelt, die zudem noch Verkaufspreise unterhalb der üblichen Einkaufspreise für den Auftraggeber verspricht (Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluß vom 08.05.2002, Az.: Verg 5/02, abgedruckt in Praxiskommentar „Vergaberecht“, Weyand, 2004, Werner-Verlag).

Der Vorteil für den Auftraggeber muß sich somit in einem Vergleich zwischen dem üblichen oder veranschlagten Beschaffungspreis und dem ausnahmsweise möglichen niedrigeren Preis ergeben. Die Gelegenheit muß zu einer günstigeren Beschaffung führen, als dies sonst – bei Anwendung der öffentlichen bzw. beschränkten Ausschreibung – der Fall wäre. Die freihändige Vergabe muß sich aus der Natur des Geschäfts heraus aufdrängen, eine andere Vergabeart muß von vorneherein unzweckmäßig erscheinen. Die Gelegenheit muß zu einer wirtschaftlicheren Bedarfsdeckung führen, als dies bei öffentlicher bzw. beschränkter Ausschreibung der Fall wäre.

So verhält es sich im vorliegenden Falle. Die Beschaffung der Wärme durch einen anderen Lieferanten als die BEW zu den geplanten Konditionen wäre auf Grund der vertraglichen Bindungen zwischen der Stadt Wipperfürth und der BEW derzeit nicht möglich. Ohne die entsprechende Zustimmung der BEW könnte die Stadt Wipperfürth die Beheizung des Bades ohne wirtschaftliche Nachteile erst ab dem Jahr 2008 auf einen anderen Energieträger bzw. eine andere Energieart umstellen.

Da auch die Sanierung eines der beiden Heizkessel mit der vorgesehenen Umstellung entfällt, bedeutet die Absicht der Stadt Wipperfürth offensichtlich die wirtschaftlichste Lösung.

Die Argumentation der Stadt Wipperfürth ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Ich hoffe, Ihre Anfrage vollständig beantwortet zu haben und betrachte die Angelegenheit als erledigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Koester

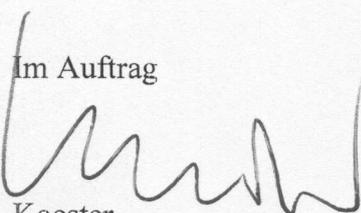
Stadt Wipperfürth	
06. Juni 2006	
DEZ. <u>I</u>	Aktz.: <u>52</u>

Kopie

**Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister**

51688 Wipperfürth

unter Bezug auf Ihren Bericht vom 12.05.2006, Gz.: FB I / 52, zur Kenntnis und Beachtung.
Über den neuen Sachstand – siehe erster Absatz, Seite 1 - bitte ich mich zu gegebener Zeit zu unterrichten.

Im Auftrag

Koester